



21. August 2025

1/3

Zweisprachiges Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung («bili»-QV)

Gemäss Art. 35 Absatz 4 BBV und Paragraph 23 RQV BBG können zweisprachige Abschlussprüfungen bei jenen Kandidatinnen oder Kandidaten durchgeführt werden, die den zweisprachigen Unterricht im geprüften Fach besucht und eine Einverständniserklärung zur zweisprachigen Abschlussprüfung abgegeben haben. Eine solche Zusatzqualifikation wird durch die Vergabe des Eintrags *Zweisprachige Prüfung* im Notenausweis der Abschlussprüfung ausgewiesen.

Ein zweisprachiges Qualifikationsverfahren (QV) überprüft, ob die Lernenden fachliche Kompetenzen in einer Zweitsprache (L2) mündlich und schriftlich angemessen, verständlich und korrekt nachweisen können. Es kann ganz oder teilweise in der zweiten Sprache stattfinden. Die Kompetenzen werden dabei nach den gleichen Kriterien wie die Kompetenzen im einsprachigen QV geprüft und beurteilt.

Das angestrebte Prädikat *Zweisprachige Prüfung* wird für eine Zusatzleistung vergeben, weshalb im Rahmen der Vertiefungsarbeit und der Schlussprüfung zur Bewertung der Leistungen in L2 Zusatzpunkte eingeführt werden. Diese sind die Grundlage einer Zusatzbenotung, die sich demnach ausschliesslich auf die Leistungen in L2 bezieht.

Die bestehende einsprachige schriftliche Abschlussprüfung wird in unveränderter Form beibehalten und dient dazu, auch bei zweisprachig geprüften Lernenden sowohl den fachlichen Inhalt als auch das Sprachniveau in der Erstsprache (L1) gleich wie beim einsprachigen QV zu gewichten und zu bewerten.

Auf Grund dieser Erwägungen beschliesst die Prüfungskommission Allgemeinbildung (PK AB):

I. Zulassungsbedingungen

Zugelassen zum zweisprachigen QV werden im Referenzprofil «bili»-standard oder «bili»-advanced unterrichtete Klassen (s. Anhang).

In den Semesterzeugnissen muss der Besuch des zweisprachigen Unterrichts bei den Noten *Gesellschaft* sowie *Sprache und Kommunikation* vermerkt sein (vorzugsweise der Vermerk *zweisprachig d/L2* mit Profilangabe, z.B. *zweisprachig d/e standard*).



II. QV-Teilbereiche mit Zusatzbenotung

1. Erfahrungsnote (Erf)

Die Semesterzeugnisnote für Gesellschaft bzw. Sprache und Kommunikation errechnet sich aus der Gesamtzahl aller Prüfungsnoten pro Lernbereich. Die «bili»-Erf wird aus jenen Semesterzeugnisnoten ermittelt, bei denen der Besuch des «bili»-Unterrichts vermerkt ist.

2. Vertiefungsarbeit (VA)

Zusätzliche Teile der Arbeit oder eine Zusammenfassung in L2, mündlich und schriftlich:

Für die mündlichen und schriftlichen Leistungen in L2 werden Zusatzpunkte vergeben. Diese werden ausschliesslich für die Zusatzqualifikation *Zweisprachige Prüfung* verwendet. Sie tangieren weder die Punktzahl noch die Bewertung der Teilqualifikation VA in L1.

Der Umfang der Leistungen in L2 soll zwischen zusätzlichen 25% bis 35% des Teils in L1 liegen.

3. Schlussprüfung SP

Es sind zusätzliche Prüfungsaufgaben in L2 zu stellen, die in L2 zu beantworten sind. Der L2-Anteil an der ganzen SP und die Bewertung entsprechen den Vorgaben für die VA.

III. Berechnung der Zeugnisnote für das Prädikat Zweisprachige Prüfung

Die für die L1- und L2-Teile vergebenen Punkte bei VA und SP werden gemäss § 3 des Prüfungsreglements Allgemeinbildung vom 9. Juli 2008 in Notenwerte umgerechnet.

Ergibt das arithmetische Mittel aus der Erf-Note, der L2-Note der VA und der L2-Note der SP mindestens die Note 4, erhält die/der Lernende den Zusatz *Zweisprachige Prüfung* im Notenausweis, andernfalls erscheint nur die Fachnote Allgemeinbildung ohne Zusatzprädikat.

IV. Dieser Beschluss wird auf der kantonalen Webseite für bilingualen Unterricht (www.zh.ch/bili) veröffentlicht.

Zürich, Datum

Prüfungskommission Allgemeinbildung



Anhang: Zweisprachiger Unterricht an Berufsfachschulen Referenzprofile

bili-Profile	Gesamtzahl Lektionen (Anteil der Zweitsprache pro Lektion mind. 50%)	Qualifi- kations- verfah- ren (QV)
bili basic	mind. 80 Lektionen während mind. 2 aufeinanderfolgenden Semestern in einem Fach	NEIN
bili standard dreijährige Lehre	mind. 120 Lektionen während mind. 3 Semestern in einem QV-Fach oder mind. 200 Lektionen während mind. 3 Semestern in zwei oder mehreren Fächern, davon mind. 80 Lektionen in einem QV-Fach	JA JA
bili standard vierjährige Lehre	mind. 160 Lektionen während mind. 4 Semestern in einem QV-Fach oder mind. 240 Lektionen während mind. 4 Semestern in zwei oder mehreren Fächern, davon mind. 120 Lektionen in einem QV-Fach	JA
bili advanced dreijährige Lehre:	mind. 200 Lektionen während mind. 5 Semestern in einem QV-Fach oder mind. 320 Lektionen während mind. 5 Semestern in zwei oder mehreren Fächern, davon mind. 160 Lektionen in einem QV-Fach	JA
bili advanced vierjährige Lehre:	mind. 240 Lektionen während mind. 6 Semestern in einem QV-Fach oder mind. 360 Lektionen während mind. 6 Semestern in zwei oder mehreren Fächern, davon mind. 200 Lektionen in einem QV-Fach	JA